



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

02. September 2015

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3289

Telefax 0211 871-163218

**Kleine Anfrage 3747 des Abgeordneten Gregor Golland, CDU,  
„Dienstauffassung des Kölner Polizeipräsidenten und Missachtung  
der Sicherheitsvorschriften“, LT-Drs. 16/9440**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3747  
wie folgt:

- 1. Bei allem Verständnis für das Urlaubsbedürfnis des Kölner  
Polizeipräsidenten Wolfgang Albers – wie beurteilt die Lan-  
desregierung seine Dienstauffassung, wenn er in Abwesen-  
heit nicht über den aktuellen Sachstand zu solch schwerwie-  
genden Vorkommnissen in seinem Polizeipräsidium infor-  
miert werden möchte?**

Herr PP Albers hat dem Ministerium für Inneres und Kommunales ange-  
zeigt, dass er für die Zeit vom 20.07. bis 07.08.2015 Urlaub in Anspruch  
nimmt. Als Vertreter hat er Herrn LRD Wiesselmann benannt.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 703, 706, 712,  
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8

Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

Seite 2 von 3

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, nach der Beamte während des Urlaubs erreichbar sein müssen oder sich über wichtige Angelegenheiten informieren lassen müssen. Nach § 39 Abs. 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) muss die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs gewährleistet sein. Dieser Verpflichtung ist Herr Polizeipräsident Albers durch die Benennung eines qualifizierten Vertreters nachgekommen.

Ungeachtet dieser Rechtslage stand PP Albers auch während seines Urlaubs mit dem Polizei-Abteilungsleiter des MIK in Kontakt.

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, Zweifel an seiner Dienstauffassung zu äußern.

**2. Hängt die Gültigkeit der Sicherheitsbestimmungen und Dienstvorschriften für Höhenübungen der Polizei NRW vom Wetter ab?**

Die für eine polizeiliche Übung geltenden Sicherheitsbestimmungen werden von der durchführenden Polizeibehörde unter anderem unter Berücksichtigung des Übungsgeländes, des Übungsziels, des Ausbildungsstandes der beteiligten Beamten und des Wetters am Übungstag festgelegt.

**3. Welche Behörde hat bei Höhenübungen der Polizei NRW auf einer im Eigentum einer Stadt befindlichen Brücke Weisungsbefugnis, was die Sicherheitsvorkehrungen betrifft?**

Sollen bei einer polizeilichen Übung z.B. Gebäude oder Bauwerke Dritter genutzt werden, wird deren Einverständnis eingeholt. Dabei wird in der Regel vom Eigentümer auf spezifische das Gebäude oder Bauwerk bestehende z. B. bauliche Besonderheiten hingewiesen. Die Verantwortung und damit auch die Weisungsbefugnis für die Durchführung der Übung liegt bei dem Übungsverantwortlichen der durchführenden Polizeibehörde.



Der Minister

Seite 3 von 3

**4. Woher stammt die Information des NRW-Innenministeriums, dass weitere Mitarbeiter der Spezialeinheiten Köln keinen Bedarf an der vermeintlichen Höhenübung anmeldeten?**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 3598 „Polizeiübung auf der Kölner Severinsbrücke“ (Drucksache 16/9361) hat die Landesregierung dazu ausgeführt: „Die Ausrichter der Fortbildungsveranstaltung boten weiteren Mitarbeitern der Spezialeinheiten Köln eine ergänzende Teilnahme auf freiwilliger Basis an. Dazu liegt hier die Information vor, dass Organisationseinheiten entweder keinen Bedarf meldeten bzw. keine Rückmeldung gaben.“

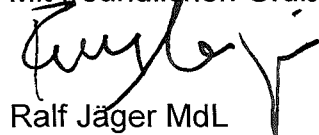
Die Information stammt aus einem Bericht des Polizeipräsidiiums Köln an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, der dem Ministerium für Inneres und Kommunales zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 3598 vorgelegt wurde.

**5. Sollte die aktuelle Prüfung der Staatsanwaltschaft ergeben, dass Kölner Polizeibeamte am 22. August 2014 dienstliche und private Belange vermengt haben – mit welchen Konsequenzen müssen die betroffenen Personen dann rechnen?**

Gemäß § 14 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes Nordrhein - Westfalen (LDG NRW) hängt die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen vom Ausgang des Strafverfahrens ab.

Im vorliegenden Fall ist das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Jäger MdL